

# Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming  
am Donnerstag, dem 14. Dezember 2017, um **18:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

## **Tagesordnung**

I. Öffentliche Sitzung:

**TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,**

**TOP 2: Berichte**

**TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters**

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

***TOP 13.1: Beschaffung eines HLF20 für die FF Niedergottsau - Auftragsvergabe***

### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Lieferung eines HLF20 für die FF Niedergottsau an den wirtschaftlichsten Anbieter. Das ist für die Lose 1a (Fahrgestell) und 1b (Aufbau) die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde mit einem Angebot über 314.915,65 €.*

### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Lieferung der Beladung für ein HLF20 für die FF Niedergottsau an den wirtschaftlichsten Anbieter (Los 2). Das ist die Firma Rudolf Gstöttl e.K., Fürstenzell-Engertsham mit einem Angebot über 63.335,37 €.*

**TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

**TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 16.11.2017**

**TOP 4: Bauleitplanung**

**TOP 4.1: Außenbereichssatzung Au: Aufstellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Am 18.07.2017 reichte Herr Anton Wörner einen Bauantrag zum Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Garage auf den Grundstücken, Fl.Nr. 85 und 82/Teilfläche, Gemarkung Piesing, Au 4, bei der Gemeinde ein. Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.07.2017 dem Bauvorhaben sein Einvernehmen erteilte, wurden die Bauantragsunterlagen zur Genehmigung ans LRA AÖ weitergeleitet. Dort wurde festgestellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für einen Ersatzbau im Außenbereich gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB nicht alle erfüllt sind. Besonders die Voraussetzung, dass das vorhandene Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wurde, kann nicht nachgewiesen werden.

Das Baurecht kann aber mit dem Erlass einer Außenbereichssatzung erreicht werden. Dieser Weg hätte auch den Vorteil, dass Herr Wörner nicht mehr so beengt zwischen Straße und Bach bauen müsste, wie er es bei einem Ersatzbau hätte machen müssen. Dieser Neubau wäre jetzt ein Ersatzbau für einen landwirtschaftlichen Stadel (siehe Lagepläne).

Bisher wurden vom Gemeinderat Bauwünsche von Einheimischen generell hoch respektiert. Diese Entwicklung liegt im Interesse der Gemeinde Haiming. Eine Zersiedelung der Landschaft ist in Anbetracht der bereits vorhandenen Gebäude nicht zu befürchten. Die Erschließung ist gesichert.

## **TOP 5: Bauangelegenheiten**

### **TOP 5.1: Errichtung einer Schall- und Sichtschutzmauer mit Fahrradgarage auf Fl.Nr. 841/10 Gemarkung Haiming**

#### **Rechtliche Würdigung**

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 7 – Innstr./Sallerweg sind folgende isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des BPLs gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich:

1. Die Einfriedung soll als Mauerwerk statt aus Holz ausgebildet werden.
2. Statt 0,80 m zur Straße bzw. 1,00 m zu privaten Flächen hin soll die Einfriedung 1,90 m hoch werden.
3. Die geplante Fahrrad-Überdachung ist außerhalb des festgesetzten Baufensters.

Der Bauausschuss wird sich die Situation vor Ort anschauen und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag machen.

### **TOP 5.2: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 1051/1 Gemarkung Piesing, Eisching 16**

#### **Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben im Umgriff der Außenbereichssatzung von Eisching ist nach § 35 Abs. 6 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

### **TOP 5.3: Anbau einer Stellplatz-Überdachung und einer Fahrrad-Garage auf Fl.Nr. 640/17, Gemarkung Haiming**

Die beantragten Anbauten im Geltungsbereich des BPLs Nr. 1 – Haiming/Mitte sind nach § 30 BauGB zu bewerten. Da die Fahrrad-Garage komplett und die Stellplatz-Überdachung teilweise außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden soll ist hier eine Befreiung gem.§ 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen erforderlich.

### **TOP 5.4: Neubau eines Carports auf Fl.Nr. 644/2, Gemarkung Haiming**

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPLs Nr. 1 – Haiming/Mitte ist nach § 30 BauGB zu bewerten. Da es komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden soll ist hier eine Befreiung gem.§ 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen erforderlich.

## **TOP 6: Erschließung Birkenweg – Grundsatzbeschluss zur Widmung als öffentliche Straße und vorsorgliche Auftragsvergabe der Erschließungsarbeiten an das KommU Haiming**

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge der für 2018 geplanten Sanierung der Fahnbacher Straße ergaben sich wichtige Schnittstellen zur Einmündung des Birkenweges. Der Birkenweg ist derzeit eine Privatstraße. Die Gestaltung als Kiesstraße und sein Gefälle zur Fahnbacher Straße hin bringt es mit sich, dass bei Regen Sedimente ausgespült werden und sich in der Fahnbacher Straße ablagern bzw. bei Starkregen das

Oberflächenwasser des Birkenweges nicht ordnungsgemäß aufgefangen und versickert wird und folglich die Fahnbacher Straße überschwemmt.

Nach eingehenden Besprechungen und der Prüfung einiger Vorschläge zeichnet sich ab, dass das Oberflächenentwässerungsproblem von den Anliegern kaum zu lösen ist. Der Einbau einer Sickergrube mit Schlammfang in der Straße ist wegen zahlreicher Kabel im Untergrund kaum zu schaffen und die Wartung einer Sickergrube problematisch.

Für jegliche Lösung ist eine Anschlussmöglichkeit an das Rigolensystem in der Fahnbacher Straße vorzusehen. Die Mehrkosten werden ermittelt und den Anliegern des Birkenwegs in Rechnung gestellt. Da die Sachlage aber sehr kompliziert ist (Wasserleitung, gegenseitige Rechte, Eigentumsverhältnisse an der Straße usw.) könnte es kurzfristig zu einer Aufgabe des Weges als Privatweg kommen und der Birkenweg zur öffentlichen Straße werden. Dabei ist es sinnvoll und geboten, dass die Erschließung mit der Fahnbacher Straße durchgeführt wird. Es ist also ein extrem enger Planungshorizont gegeben.

### **Rechtliche Würdigung:**

Der Bebauungsplan Haiming-Nord sieht den Birkenweg als öffentliche Erschließungsstraße vor. Die Gemeinde ist bislang noch nicht Eigentümerin des Straßengrundes und müsste diesen vermessen lassen und kaufen. Anschließend bzw. ab Rechtsklarheit könnte die Planung vergeben und die Arbeiten ausgeschrieben werden.

Im Rahmen der Überlegungen zur Problemlösung ist das Ingenieur-Büro HPC AG in Vorleistung getreten und hat eine Vorplanung und Kostenschätzung angefertigt. Diese umfasst eine Oberflächenentwässerung, ggf. Frostschutzkies, Asphaltierung mit Graniteinzeiler und Regenwasserführung mit Granitzweizeiler.

Die oben genannte Vorgehensweise setzt das Einverständnis aller Anlieger voraus. **Zum Zeitpunkt der Sitzungsladung liegen diese Informationen nicht vollständig vor.**

Der Gemeinderat hat die Erneuerung der Fahnbacher Straße dem KommU übertragen. Die Erschließung des Birkenwegs sollte daher ebenfalls dem KommU übertragen werden. Der Birkenweg würde als eigenes Los ausgeschrieben und von der Fahnbacher Straße kostenmäßig exakt getrennt. Die Abrechnung erfolgt gegenüber den Anliegern durch die Gemeinde nach Erschließungsbeitragssatzung.

## **TOP 7: Errichtung einer E-Ladestation**

### **Sachverhalt:**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat das Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern – Ladeinfrastrukturprogramm Erster Förderaufruf“ aufgelegt. Die Gemeinde Haiming hat sich für dieses Programm beworben. Für die Region Oberbayern werden damit 26 Ladepunkte gefördert. Die Gemeinde Haiming ist mit ihrem Antrag zum Zuge gekommen und erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 5.156 € im Wege der Anteilfinanzierung (40 % Finanzierungsanteil des Staates).

Die Gemeinde Haiming kann nun eine Ladestation errichten mit einer Ladeleistung von wahlweise 2x22 kW oder 1x11 kW und 1x22 kW. Als Standort wurde der Parkplatz vor dem Rathaus gemeldet. Die Kosten setzen sich aus Anschaffungskosten für die Ladeeinrichtung und für den Netzanschluss zusammen und belaufen sich auf geschätzt 12.890 €. Kostenüberschreitungen sind nicht förderfähig und gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Projektzeitraum ist vom 20.11.2017 bis zum 19.11.2018.

### **Rechtliche Würdigung:**

Zunächst ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen. Anschließend würde ein Leistungsverzeichnis erstellt und die Beschaffung ausgeschrieben. Freihändige Vergabe ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen mehrere Angebote, in der Regel drei, eingeholt werden. Für die Erstellung des

Leistungsverzeichnisses und die Ausschreibung kann die Verwaltung auf einen Fachmann zurückgreifen. Bei der Beschaffung ist ein technischer Katalog zu berücksichtigen und das Vergabeverfahren einzuhalten.

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrsordnung als solche zu kennzeichnen.

Die Authentifizierung und Abrechnung erfolgt über einen Zugang per RFID-Karte und Smartphone-Apps (vertragsbasiertes Laden). Alternativ kann der Ladestrom kostenfrei abgegeben werden, was aber haushaltstechnisch zu Lasten der Gemeinde Haiming gehen würde (problematisch).

Die Remotefähigkeit muss sichergestellt werden. Außerdem muss die Eintragung in einen elektronischen Ladesäulennavigator einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen erfolgen.

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber der Ladesäule.

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar in digitaler Form an die Bewilligungsstelle nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle ein digitales Template für die Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Angaben hierzu umfassen Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss, Dauer der Ladevorgänge, Strommenge und gewählte Authentifizierung, Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs.

Die Kosten des laufenden Betriebs werden bis zur Sitzung noch abgeklärt.

## **TOP 8: Anfragen**

### II. Nichtöffentliche Sitzung



---

**Wolfgang Beier**  
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 06.12.2017  
Abgenommen am: 15.12.2017